



**Gruppe Straße**

Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik

Stubenring 1, 1011 Wien

Telefon: +43 (1) 711 00-5317

Telefax: +43 (1) 711 00-15072

GZ. 179778/13-II/ST4/03 DVR 0000175

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 11. Dezember 2003

**Betreff: Klärung von verschiedenen Fragen im Fahrschulbereich**

Die letzten Änderungen im Fahrschulbereich (Verwaltungsreformgesetz, 21. KFG-Novelle, 48. KDV-Novelle) haben zu Fragen geführt, die nunmehr geklärt werden sollen.

1. Angabe des Familiennamens in der Bezeichnung der Fahrschule:
  - 1.1. Gemäß § 112 Abs. 3 letzter Satz KFG 1967 ist in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen. Gemäß § 135 Abs. 10 KFG 1967 ist diese Bestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 16 KFG 1967 müssen Fahrschulbesitzer, denen der Betrieb einer Fahrschule vor dem 1. Juli 2002 genehmigt worden ist, dieser Verpflichtung bis spätestens 31. Dezember 2003 nachkommen.
  - 1.2. Durch diese neue Bestimmung muss somit jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers in der Fahrschulbezeichnung angeführt werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie soll damit aber keine zwingende Änderung der Firma bereits bestehender Fahrschulen erfolgen müssen, die der Behörde anzuzeigen wäre, sondern es ist in der bisherigen Firma zusätzlich der Name des Fahrschulbesitzers anzuführen.
  - 1.3. Diese ergänzende Anführung des Namens des Fahrschulbesitzers soll überall dort erfolgen, wo die Fahrschule im Geschäftsverkehr nach außen auftritt, z.B. Aufschrift am Ge-

bäude, Kennzeichnung des Übungsplatzes, auf Verträgen, Briefpapier oder Werbematerial und auf der Tafel an Schulfahrzeugen.

- 1.4. Schulfahrzeuge müssen derzeit gem. § 114 Abs. 3 KFG 1967 durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit dem Buchstaben "L" und der Aufschrift "Fahrschule" gekennzeichnet sein.
    - 1.4.1. Sind nur diese Angaben auf der Tafel enthalten, so muss der Name des Fahrschulbesitzers nicht angegeben werden. Etwaige Werbeaufschriften am Fahrzeug bleiben dabei unbeachtlich, es kommt nur auf die Schulfahrzeugtafel an.
    - 1.4.2. Es sind aber zusätzliche Angaben über die Fahrschule auf der Tafel zulässig. In diesem Fall muss in der Bezeichnung der Fahrschule auch der Name des Fahrschulbesitzers auf der Tafel angegeben werden (z.B. Fahrschule xy, Inhaber z). Die Angabe des Familiennamens des Fahrschulbesitzers kann auch mittels zusätzlichem Aufkleber auf der Tafel erfolgen, muss aber lesbar sein. Eine bestimmte Buchstabengröße wurde jedoch nicht vorgeschrieben.
    - 1.4.3. Reine Fantasiebezeichnungen bzw. Namen nicht existenter Fahrschulen als Bezeichnung der Fahrschule auf der Schulfahrzeugtafel sind - auch bisher schon- unzulässig. Gemäß § 114 Abs. 3 letzter Satz KFG 1967 muss die Bezeichnung der Fahrschule auf der Schulfahrzeugtafel dem gemäß § 112 Abs. 1 KFG 1967 genehmigten Wortlaut entsprechen. Gemäß § 112 Abs. 1 KFG 1967 muss die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 ist in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen.
  - 1.5. Da somit einige offene Fragen im Zusammenhang mit der Anführung des Familiennamens in der Bezeichnung der Fahrschule erst jetzt beantwortet werden, ist es nicht auszuschließen, dass einige Fahrschulen die erforderlichen Umstellungen bis zum Ablauf der Übergangsbestimmung nicht mehr bewerkstelligen können. Zur Vermeidung von Härtefällen erachtet es das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie daher für vertretbar, wenn noch bis Ende März 2004 von Beanstandungen abgesehen wird, sofern seitens der Fahrschule glaubhaft gemacht wird, dass bereits die notwendigen Veranlassungen getroffen worden sind.
2. Unternehmerseminar für bisherige Fahrschulleiter:  
Gemäß § 109 Abs. 1 lit. i KFG 1967 ist die erfolgreiche Absolvierung eines Unternehmerseminars als persönliche Voraussetzung zur Erlangung einer Fahrschulbewilligung erforderlich. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 16 KFG 1967 sind Fahrschulbewilligungen, die vor dem 1. Jänner 2003 erteilt worden sind, davon ausgenommen.

Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 2003 eine Fahrschulbewilligung erhalten haben, sollen daher nicht nachträglich das Unternehmerseminar absolvieren müssen, da sie bereits eine Fahrschulbewilligung besitzen und eine Fahrschule leiten. Diese letztere Überlegung trifft aber auch auf Fahrschulleiter im Sinne des § 113 Abs. 3 und 4 KFG 1967 zu.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erachtet es daher durchaus für gerechtfertigt, wenn die Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 16 erster Satz KFG 1967 auch auf Fahrschulleiter, die bereits vor dem 1. Jänner 2003 zum Leiter einer Fahrschule bestellt worden sind, Anwendung findet. Auch solche Personen müssen daher ein Unternehmerseminar nicht absolvieren.

3. Anrechnung von Teil-Ausbildungen:

Gemäß § 10 Abs. 2 FSG ist die erforderliche Schulung nachzuweisen, wobei diese Schulung, ausgenommen bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

- 3.1. Als abgeschlossen kann eine Ausbildung dann betrachtet werden, wenn der Behörde bereits die entsprechende Ausbildungsbestätigung darüber vorgelegt worden ist. Eine solche Bestätigung ist 18 Monate lang gültig.
- 3.2. Nicht geregelt ist aber der Fall, wenn ein Kandidat die Ausbildung in einer Fahrschule unterbricht und später eventuell auch in einer anderen Fahrschule fortsetzen möchte. Können in solchem Fall bereits absolvierte Teile angerechnet werden?

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie können die bisher absolvierten Ausbildungsteile angerechnet werden, wenn seit Absolvierung der letzten Unterrichtseinheit (in der Regel einer Fahrstunde) nicht mehr als 18 Monate verstrichen sind. Wird somit die Ausbildung innerhalb von 18 Monaten fortgesetzt, so kann alles bisher Absolvierte angerechnet werden.

4. Schulfahrzeuge für die Klasse F:

- 4.1. Gemäß § 112 Abs. 3 2. Satz KFG 1967 muss es bei Schulkraftwagen vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluss zu nehmen und die Betriebsbremsanlage sowie die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen und die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen zu betätigen und die Scheinwerfer abzublenden.

§ 63a Abs. 1 KDVG 1967 präzisiert diese gesetzlichen Vorgaben. Kraftwagen, die zur Verwendung als Schulfahrzeuge im Sinne des § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt sind, müssen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, mit denen der neben dem Lenker Sitzende während der Fahrt die Kupplung, die Betriebsbremsanlage und die Hilfsbremsanlage

betätigen kann. Die Lenkvorrichtung muss sich in seiner Reichweite befinden. Sie müssen mit Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die es dem neben dem Lenker Sitzenden ermöglichen, von seinem Platz aus den Straßenbereich neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend zu überblicken. Vorrichtung zum Abgeben von akustischen und optischen Warnzeichen und zum Ablenden der Scheinwerfer müssen dem neben dem Lenker Sitzenden während der Fahrt leicht zugänglich sein. Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein und es müssen der Lenkersitz und der Sitz neben dem Lenkersitz nicht unabhängig voneinander verstellbar sein.

In der Vergangenheit wurden für die Ausbildung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klasse F auch vom Kandidaten beigelegte Fahrzeuge der Klasse F verwendet, die die Anforderungen an Schulfahrzeuge nicht erfüllt haben. Diese „großzügige“ Vorgangsweise wurde damit begründet, dass für die Klasse F nicht zwingend Schulfahrten durchzuführen sind.

Diese Ansicht kann nunmehr nicht mehr aufrecht erhalten werden. Seit der 48. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 376/2002, in Kraft seit 1. Jänner 2003 ist im § 64b Abs. 6 KDV 1967 ausdrücklich geregelt, dass die Mindestdauer der praktischen Ausbildung für die Klasse F vier Unterrichtseinheiten zu umfassen hat. Die für diese praktische Ausbildung verwendeten Schulfahrzeuge für die Klasse F können der ausbildenden Fahrschule zwar weiterhin auch von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden, jedoch müssen diese Fahrzeuge die im KFG und in der KDV normierten Voraussetzungen für Schulfahrzeuge erfüllen.

- 4.2. Unklar ist auch, welche Anhängewagen im Sinne des § 63a Abs. 4 KDV 1967 zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klasse F zu verwenden sind. Einige Länder verlangen Anhänger mit Druckluftbremse, andere nicht. Nach Ansicht des BMVIT ist das Abstellen auf Anhänger mit Druckluftbremse aus den anzuwendenden Bestimmungen nicht zwingend ableitbar.

§ 63a Abs. 4 KDV 1967 verlangt zugelassene Anhängewagen, deren Eigengewicht mindestens 1.000 kg beträgt und die eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweisen.

Gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 müssen, sofern im Abs. 11 nichts anderes bestimmt ist, Anhänger mindestens eine Bremsanlage haben, die wirkt, wenn die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges betätigt wird.

Dies gilt, wie aus dem einleitenden Wortlaut ersichtlich, jedoch nur dann, wenn im Abs. 11 des § 6 nichts anderes bestimmt ist.

Im § 6 Abs. 11 KFG 1967 ist für Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg auch eine Auflaufbremsanlage erlaubt. Landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, dür-

fen auch bei einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremsanlage oder eine Bremsanlage haben, die unabhängig von der Betriebsbremsanlage zu betätigen ist. Aus der Verbindung dieser Bestimmungen sollte wohl auch bei Anhängern im Sinne des § 63a Abs. 4 KDV 1967 eine Auflaufbremsanlage ausreichend sein.

5. Verständigung des Fachverbandes der Kraftfahrerschulen über erteilte Fahrschulbewilligungen:

In der Vergangenheit wurde der Fachverband der Kraftfahrerschulen im Wege der jeweiligen Landes-Fachgruppen vom Landeshauptmann über erteilte Fahrschulbewilligungen informiert.

Durch den Übergang der Zuständigkeit für die Erteilung von Fahrschulbewilligungen vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen diese Verständigungen nicht mehr lückenlos.

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ergeht das Ersuchen an die zuständigen Behörden, auch weiterhin wie bereits in der Vergangenheit die jeweiligen Fachgruppen der Wirtschaftskammern über erteilte Fahrschulbewilligungen bzw. Änderungen des Berechtigungsumfanges zu informieren. Dies einerseits im Hinblick auf die Kammermitgliedschaft, andererseits aber im Hinblick auf die Mitwirkung an der Mehrphasenausbildung. Gemäß § 4c FSG haben die durchführenden Stellen die Absolvierung der einzelnen zusätzlichen Ausbildungsstufen im Zentralen Führerscheinregister einzutragen. Die Anbindung der Fahrschulen an das Zentrale Führerscheinregister erfolgt im Wege über den Fachverband der Kraftfahrerschulen, der auch die Zugangsberechtigungen und Passwörter für die einzelnen Fahrschulunternehmen verwaltet.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ersucht, alle Behörden von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr Sachbearbeiter:**

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 711 00-5317, Fax-DW: 15072

wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*